**V E R T R A G**

**Termin:**

**Raum:**

**Anlass:**

**Anzahlung:**

**Restzahlung:**

Die Einrichtung Offene Tür “OTVita“ des SKM Köln ist in erster Linie dafür vorgesehen, beauftragt und ausgerichtet, Betreuungs- und Bildungsangebote für die Altersgruppe Kinder und Jugendliche vorzuhalten sowie zu gewährleisten. Zum Gegenstand der inhaltlichen Ausrichtung zählen weitergehend Jugendveranstaltungen, Angebote für Familien oder Erwachsenenbildung.

Als Teil unseres Konzeptes verstehen wir uns auch als Sozialraumimmobilie und bieten außerhalb unserer Öffnungszeiten Vereinen und Privatpersonen die Möglichkeit an, für non- kommerzielle, nicht öffentliche Veranstaltungen und Feierlichkeiten, welche sie in eigener Regie verantwortungsvoll durchführen, günstigen Raum zu mieten.

Darauf Bezug nehmend wird zwischen

der Offenen Tür „OTVita“, Vitalisstraße 293, 50933 Köln,

Telefon 0221/494321, Telefax 0221/9473948, otvita@skm-koeln.de

und\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Name, Vorname

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Anschrift / Telefon / Email

folgender Vertrag geschlossen:

1. **Raum:** Disco Keller

Das Mietverhältnis bezieht sich auf die oben eingetragene(n) Räumlichkeit(en).

**Diese Räumlichkeit(en) ist/ sind für maximal 60 Personen zugelassen. Der Mietende hat mit geeigneten Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die maximale Besucherzahl nicht überschritten wird und macht zur Durchsetzung von seinem Hausrecht Gebrauch.**

Die Miete beträgt: **300,00 €** (in Worten dreihundert Euro) gemäß der zum Vertragszeitpunkt gültigen Preisliste.

**2. Kaution:**

Eine Kaution in Höhe von **200,00 €** (in Worten zweihundert Euro)

wird hinterlegt.

Diese wird gänzlich einbehalten oder gemindert erstattet bei Nichtbefolgen der Vertragspunkte „Reinigung“, „Dauer“ und „Haftung“. Schäden, die über die Kaution hinaus gehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

**3. Haftung:**

Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung für seine Veranstaltung, d.h. auch für alle aus der Benutzung des Hauses, der Räumlichkeiten und durch Personen entstehende Folgen. Er haftet gegenüber dem Vermieter (OT Vita) für alle Schäden am Gebäude, den Räumen samt der zur Verfügung gestellten Ausstattung sowie an den Außenanlagen, die im Rahmen seiner Veranstaltung verursacht wurden. Die OTVita und der SKM Köln haften nicht für fremdes Eigentum und übernehmen keinerlei Sach- oder Personenschäden. Mehrere Personen als Nutzer haften für alle Verpflichtungen aus der Überlassung als Gesamtschuldner.

Wir empfehlen eine Haftpflichtversicherung und eine Schlüsselversicherung abzuschließen, da die Kosten im Falle eines Schadens den hinterlegten Kautionsbetrag um ein Vielfaches übersteigen können.

Der/die Mieter/in hat alle die mit der Vermietung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere erforderliche Genehmigungen einzuholen. Musikaufführungen bedürfen gegebenenfalls der vorherigen Erlaubnis der GEMA. Die GEMA-Gebühren trägt der Mieter. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Nichtraucherschutzgesetzes müssen beachtet werden.

**Soziale Netzwerke und Internet:** Es ist Ihnen nicht gestattet, die OTVita als Veranstaltungsort im Internet zu bewerben, oder Bilder der Einrichtung im Internet zu veröffentlichen! Bei Zuwiderhandlung droht Ihnen eine Schadensersatzforderung.

**4. Reinigung:**

Die Einrichtung ist sauber zu hinterlassen. Wird die Reinigung nicht der ausgehändigten Checkliste entsprechend ausgeführt (Tische und Stühle intakt, gereinigt und gemäß Anleitung zurück sortiert, Böden und Toiletten gründlich gesäubert,Müll getrennt entsorgt, Außengelände gefegt**)** oder unsachgemäß erledigt, so wird eine Gebühr von **100,00 €** (in Worten einhundert Euro) erhoben und von der Kaution abgehalten.

Hinweis: **Kein Konfetti benutzen.**

Verunreinigungen, müssen im Innen- sowie Außenbereich restlos entfernt und Getränkereste auf dem Boden gegebenenfalls mehrfach feucht gereinigt werden. Dekorationen sind ohne Beschädigung des Gebäudes, der Räumlichkeiten sowie des Mobiliars anzubringen und entsprechend wieder zu entfernen.

Unsere tägliche Hausreinigung gilt für normale Verschmutzungen. Wir sind daher darauf angewiesen, dass Sie die Einrichtung so hinterlassen, dass das Haus seiner Nutzung als Kinder- und Jugendzentrum unmittelbar und adäquat zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung steht.

**5. Hausrecht**

Der Raumnutzer hat das Recht und die Pflicht für den vereinbarten Nutzungszeitraum das Hausrecht über die benutzten Räume auszuüben. Der Raumnutzer und die Teilnehmer der Veranstaltungen leisten den Anordnungen der Vermieter jederzeit Folge und gewähren ihnen auf Verlangen Zutritt zu den vermieteten Räumen.

**6. Hausordnung**

Die Einrichtungsleitung hat das Recht und die Pflicht, bei Verstößen gegen unser Werteverständnis, Bezug nehmend auf unser Leitbild und unsere Hausordnung (hängen aus), vorzugehen. Sie behält sich das Recht vor, eventuell zuwiderhandelnde Personen oder Vereine zukünftig auszuschließen. Dies gilt gleichermaßen für Verstöße gegen im Rahmen dieses Vertrages getroffene mietrechtliche Vereinbarungen.

**Sicherheit**

Die Lärmschutzverordnung ist bekannt gegeben und eine Unterweisung durch den Vermieter hinsichtlich des Sicherheitskonzeptes in Fragen des Brandschutzes (Aufzeigen der Flucht- und Rettungswege, die maximal zulässige Anzahl gleichzeitig anwesender Personen im Gebäude der Offenen Tür Vitalisstraße) wurde durchgeführt, wurden anerkannt und werden eingehalten.

**8. Schlüssel**

Ich werde mit der Übergabe des Mietobjektes die Schlüssel zu den vertraglich vereinbarten Räumen erhalten und die Übernahme gesondert unterzeichnen.

Ich verpflichte mich diese Schlüssel wie mein Eigentum zu behandeln und nicht in die Hände Dritter zu geben. Bei Verlust komme ich für den Ersatz auf.

Termin Übernahme:

Termin Rückgabe:

**9. Dauer**

Die Veranstaltung muss an **Samstagen um 3:00 Uhr** beendet sein, an Sonntagen um 22 Uhr.

Das Übernachten in oder um die Einrichtung entspricht nicht den Nutzungsrichtlinien des Hauses und ist untersagt.

Bei Überschreitung der zulässigen Personenanzahl, der Sperrzeit und sollte die Art der Veranstaltung grob der Ausrichtung des Hauses widersprechen, erfolgt eine Auflösung der Veranstaltung. Stichpunktartige Kontrollen werden durchgeführt. Wird gegen die Sperrstunde nachweislich verstoßen, wird dies ebenfalls von der Kaution abgehalten.

**10. Frieden mit den Nachbarn**

Der Raumnutzer hat während und nach Veranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner nicht gestört werden. Die Lautstärke im Haus und auf dem Außengelände darf ab 22.00 Uhr die Anwohner nicht in ihrer Nachtruhe stören. Ab 22.00 Uhr darf keine Musik auf dem Außengelände abgespielt werden sowie die Musik auszustellen, wenn Sie Türen und Fenster zum Lüften öffnen.

Sorgen Sie dafür, dass sich ihre Gäste ohne großen Lärm vor der OTVita verabschieden und achten Sie das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen.

**11. Vertragsrücktritt**

Rücktritt oder Umbuchungen erfordern Schrift- bzw. Textform.

Es gelten folgende Ausfallkostenregelungen:

Bei Stornierung im Zeitraum von 30 Kalendertagen vor dem vereinbarten Leistungszeitraum werden 10 % des vereinbarten Mietpreises fällig.

Bei Stornierung im Zeitraum von 15 Kalendertagen vor dem vereinbarten Leistungszeitraum werden 50 % des vereinbarten Mietpreises fällig.

Bei Stornierung im Zeitraum von 5 Kalendertagen vor dem vereinbarten Leistungszeitraum werden 80 % des vereinbarten Mietpreises fällig.

Bei Stornierung im Zeitraum von einem Kalendertagen vor dem vereinbarten Leistungszeitraum werden 100 % des vereinbarten Mietpreises fällig.

**12. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die unwirksame Bestimmung durch die Vertragsparteien umzudeuten oder zu ergänzen, so dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck entsprechend, dem zum Ausdruck gekommenen Willen der Beteiligten möglichst gerecht wird.

**13. Coronaschtzverordnung mit Gültigkeit vom 20. August 2021 bis17. September 2021**

Bei Veranstaltungen mit besonders hohem Risiko für Mehrfachansteckungen, also in Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen sowie bei Tanzveranstaltungen einschließlich privaten Feiern mit Tanz ein **negativer PCR-Test** vorgelegt werden, ein Antigen-Schnelltest ist nicht ausreichend.

Mit Wirksamkeit der angepassten Coronaschutzverordnung am 20. August 2021 entfallen die bisherigen Restriktionen für Partys und vergleichbare Veranstaltungen. Tanzveranstaltungen beziehungsweise Veranstaltung mit dem Charakter einer Party liegen grundsätzlich dann vor, wenn es keine festen Sitz- oder Stehplätze gibt beziehungsweise die Veranstaltung darauf angelegt ist, dass diese nicht genutzt werden.

Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen dürfen ab dem 20. August 2021 wieder öffnen. Zutritt dürfen nur Personen erhalten, die einen maximal 48 Stunden alten PCR-Test vorzeigen können, vollständig gegen das Corona-Virus geimpft oder von einer Infektion genesen sind. Im Club besteht keine Maskenpflicht oder eine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl von Personen.

* Private Veranstaltungen mit Tanz und dem Charakter einer Party unterliegen den gleichen Zugangsbeschränkungen. Das trifft auch auf Tanzveranstaltungen zu.

Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung für seine Gäste, das heißt auch, dass er für die Einhaltung und Durchsetzung der Coronaschutzverordnung und Überprüfung der 3 G Regeln während der Veranstaltung verantwortlich ist.

Alle Gäste müssen bei der Veranstaltung einen gültigen Nachweis in Form

• eines Impfnachweises (Impfpass oder App (z.B. Corona-Warn-App, CovPass-App, Luca-Ap p)  
• eines negativen Testergebnisses (PCR-Test)  
• einer Bescheinigung der Genesung  
• eines Schülerausweises

mit sich führen und im Falle einer Kontrolle durch das Ordnungsamt vorzeigen können.

**14. Unterschriften:**

Dieser Vertrag erhält mit den folgenden Unterschriften Gültigkeit:

*Hinweis: Der Vertrag hat Rechtsgültigkeit unter Vorbehalt der zum Mietzeitpunkt gültigen „Corona“ Regelungen. Die Durchführung der Veranstaltung erfolgt unter Einhaltungen dieser Regelungen und wird vom Mieter kontrolliert.*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Köln, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Raumnutzer SKM Köln e.V.